

Erläuterungen zum Learning Agreement for Studies

Zweck des Learning Agreements

- transparente und effiziente Vorbereitung des Auslandstudiums
- Gewährleistung der Anerkennung der im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Kurse
- Qualitätssicherung im Erasmus+ Programm

Hinweis: Die in der Vorlage des Learning Agreements geforderten Angaben sind obligatorisch und dürfen nicht verändert oder gekürzt werden.

Nutzen Sie im Idealfall die Vorlage des Learning Agreements [auf unserer Website](#). Vorlagen von Gasthochschulen werden auch akzeptiert, wenn sie dieselben Inhalte haben. Ebenso wird das neue Online Learning Agreement (OLA) akzeptiert, das immer mehr Partneruniversitäten nutzen.

Section to be completed BEFORE THE MOBILITY

1. Verpflichtende Angaben sind:

- **möglichst genaue Angabe zu Beginn und Ende** des Auslandsstudiums
- **vollständige Angaben** zur Gasthochschule (receiving institution)
- **Tabelle A:** vollständige Angabe zu allen geplanten Kursen an der Gasthochschule inkl. Anzahl der ECTS-Punkte

Der Umfang des geplanten Studienprogramms sollte möglichst **mind. 20 ECTS** pro Semester betragen. Wenn Ihr Fachbereich oder die Gasthochschule höhere Mindestanforderungen stellt, sind diese für Sie bindend. **Bei einem geplanten Studienumfang unter 15 ECTS pro Semester kann keine Förderung über das Erasmus+ Programm erfolgen!** Für Promovierende gelten individuelle Absprachen, da Sie oft keine regulären Kurse absolvieren.

- **Tabelle B:** vollständige Angabe zu Modulen, Kursen, Gruppe der Kurse, die bei erfolgreichem Abschluss des Auslandsstudiums in Bonn anerkannt werden sollen, inkl. Angabe der ECTS-Punkte (=LP) (außer: ggf. Staatsexamensfächer).
- **Die beiden Tabellen (A und B) müssen getrennt aufgeführt werden**, weil damit deutlich gemacht werden soll, dass es keine direkte Übereinstimmung zwischen den Kursen geben muss, die im Ausland besucht werden und denen, die in Bonn ersetzt werden. Vielmehr soll verdeutlicht werden, dass eine Gruppe von im Ausland erzielten Lernergebnissen eine Gruppe von Lernergebnissen an der Heimathochschule ersetzt. Dabei ist keine direkte Übereinstimmung zwischen einzelnen Module oder Kursen erforderlich.
- Falls Sie mehr Kurse belegen wollen, als für Ihr hiesiges Studienprogramm erforderlich sind und anerkannt werden, müssen diese Kurse trotzdem in Tabelle A aufgeführt werden.

2. Anforderungen an die Anerkennung

- Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte in Tabelle B sollte möglichst der ECTS-Gesamtpunktzahl in Tabelle A entsprechen. Leichte Abweichungen aufgrund unterschiedlicher Punktevergabe zwischen Gasthochschule und Universität Bonn sind möglich.
- Wenn aber Kurse aus Tabelle A nicht anerkannt werden können/sollen oder es signifikante Abweichungen (50% und mehr) der ECTS-Anzahl zwischen Tabelle A und B gibt, **müssen die Gründe hier-**

für in einem Annex zum Learning Agreement dargelegt und von allen Parteien gebilligt werden. Das Learning Agreement Annex erhalten Sie von Ihrer Erasmus-Fachkoordination.

- Da die Anerkennung für eine Gruppe von Kursen, Modulen erfolgt und keine direkte Übereinstimmung zwischen einzelnen Komponenten erforderlich ist, muss Ihr Fachbereich absehen, welche Bestimmungen zum Tragen kommen, wenn Sie einige der Ausbildungskomponenten des Auslandsstudiums nicht erfolgreich abschließen.
- Es muss vorab festgelegt werden, welche Bestimmungen gelten, wenn Sie einige der Kurse/ Module des Auslandsstudienprogramms nicht erfolgreich abschließen. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrer Erasmus-Fachkoordination.

Bitte beachten Sie, dass im Erasmus+ Programm von Seiten der das Programm finanzierenden EU-Kommission erwartet wird, dass Sie ein **substantielles Studienprogramm**, wie im Learning Agreement vereinbart, an der Gasthochschule absolviert haben (s. Art. 1.2 des Grant Agreements).

Deshalb sollte nach Abschluss des Auslandsstudienaufenthaltes Ihr Transcript of Records **mind. 15 ECTS-Punkte pro Semester** enthalten.

Wenn Sie weniger als 10 ECTS pro Semester erreicht haben, kann gemäß Artikel 1.2 des Grant Agreements der Erasmus-Mobilitätzuschuss zurückgefordert werden (Ausnahme: vom Fachkoordinator begründete Ausnahmen und Härtefälle, Antrag zu auf unserer [Website](#)).

3. Angaben zum Sprachniveau

Hier wird das Niveau der Sprachkenntnisse in der **Hauptunterrichtssprache der Gasteinrichtung** angegeben, **über das Sie bereits verfügen oder zu dessen Erwerb Sie sich bis zum Start des Studienzeitraums verpflichten**. Die Einstufung erfolgt nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (<http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>).

In diesem Kontext sei auch auf den Erasmus+ Online Linguistic Support (OLS) hingewiesen, über den Sie einen Online-Sprachkurs angeboten bekommen können. Weitere Informationen zu OLS finden Sie im Merkblatt OLS auf unserer [Website vor dem Aufenthalt](#).

Unterzeichnung von Part 1 des Learning Agreements

- **Das Learning Agreement muss VOR Beginn des Auslandsstudienaufenthaltes MIT DATUM von allen Parteien unterzeichnet werden.** Von Seiten der Universität Bonn muss das Dokument von einer Person des Fachbereichs unterzeichnet werden, der/die das Studienprogramm befürworten und die spätere Anerkennung zusichern kann (Prüfungsamt, Kustos, Erasmus-Fachkoordinator).
- Ist eine Unterschrift von Seiten der Gasthochschule vor Beginn des Auslandsstudiums in Ausnahmefällen nicht möglich, muss zumindest eine Unterzeichnung durch die hiesige für Anerkennung zuständige Person und Ihnen erfolgen. Die Unterschrift durch die Gasthochschule müssen Sie dann spätestens in den ersten Tagen Ihres Auslandsstudiums einholen.
- Das endgültige und von allen Parteien unterzeichnete Learning Agreements laden Sie unmittelbar nach Erhalt als PDF-Datei in Ihren Mobility-Online Account an der Uni Bonn hoch. Wenn ein Learning Agreement Annex nötig ist, so laden Sie dieses gemeinsam mit dem Learning Agreement hoch. Das vollständig hoch geladene Learning Agreement ist eine zentrale Vorbedingung für die Auszahlung der 1. Rate der Erasmus-Förderung. **Laden Sie das Dokument jedoch bitte in keinem Fall hoch, solange die Unterschrift der Gasthochschule noch fehlt.**

Gescannte Kopien der Unterschriften oder digitale Unterschriften werden akzeptiert!

Section to be completed DURING THE MOBILITY

- Änderungen können **innerhalb von 5 Wochen nach regulärem Semesterbeginn** beantragt werden. Alle Änderungen bedürfen der **Zustimmung aller Parteien innerhalb von 2 Wochen** nach Beantragung. Insgesamt sollten also **innerhalb von sieben Wochen alle Änderungen** vereinbart sein.
- Sollte es nicht möglich sein, die Änderungen innerhalb der ersten 5 bis 7 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu finalisieren, notieren Sie bitte eine nachvollziehbare Begründung direkt auf dem Dokument, bevor Sie es zu einem späteren Zeitpunkt in Ihrem Account hochladen (z.B.: „Aufgrund mehrerer Kursbelegungsperioden im Semester“).
- **Tabelle A2:** Hier werden die Änderungen am ursprünglich vereinbarten Auslandsstudienprogramm lt. Tabelle A aufgeführt. d.h. es werden die nicht besuchten Kurse als „deleted“ gekennzeichnet und die neu belegten als „added“. Bitte achten Sie darauf, nicht nur die neu gewählten, sondern auch die abgewählten Kurse aufzuführen und die entsprechende Begründung im Dropdownmenü auszuwählen (Legende unten auf der Seite). Denken Sie bitte auch an die Eintragung der ECTS-Punkte. Wenn der Platz nicht ausreicht, können Sie die Seite doppelt verwenden. Wenn sich durch die Kursänderungen auch die Anerkennung in Bonn ändert, dann müssen Sie analog auch die Seite 5 ausfüllen.
- **Tabelle B2:** Diese muss **nur ausgefüllt werden, wenn die in Tabelle A2 beschriebenen Änderungen sich auf die in Tabelle B vereinbarte Anerkennung auswirken**. Das Ausfüllen erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie bei Tabelle A2 (deleted/added + Begründung auswählen).
- Auch eine **Verlängerung des Auslandsaufenthaltes** muss in diesem Abschnitt des Learning Agreements festgehalten werden.
- Sobald alle Parteien den Änderungen zugestimmt haben, verpflichtet sich die Heimathochschule, die Anzahl der ECTS-Credits wie in Tabelle B2 aufgeführt in vollem Umfang anzuerkennen. Ausnahmen von dieser Regel sollten, falls es noch nicht vorliegt, im Annex zum Learning Agreement dokumentiert werden. (siehe Hinweise zum Abschnitt „before the mobility“).
- **Die Zustimmung zu den Änderungen des Learning Agreements During the Mobility kann wieder durch (gescannte) Unterschriften erfolgen, ist aber auch per E-Mail möglich.**
- **Alle Tabellen (A, B, A2 und B2) sollten bei jeglicher Kommunikation zusammengehalten werden.**

Section to be completed AFTER THE MOBILITY

Bitte beachten Sie: Zum Learning Agreement for Studies gehört noch ein dritter Teil.

Dieser umfasst:

1. Das Transcript of Records at the Receiving Institution

welches Ihnen von Ihrer Gasthochschule nach Abschluss Ihres Auslandsstudienaufenthaltes ausgestellt wird. Es sollte auch die exakte Aufenthaltsdauer enthalten. Das Transcript of Records dient als Grundlage der Anerkennung an der Universität Bonn. Es sollten möglichst alle erbrachten ECTS-Punkte und Leistungen, gemäß der Vereinbarung im Learning Agreement, anerkannt werden.

Bitte beachten Sie, dass im Erasmus+ Programm von Seiten der das Programm finanzierenden EU-Kommission erwartet wird, dass Sie ein substantielles Studienprogramm, wie im Learning Agreement vereinbart, an der Gasthochschule absolviert haben (s. Art. 1.2 des Grant Agreements). Deshalb sollte Ihr Transcript of Records **mind. 15 ECTS-Punkte pro Semester** enthalten.

Bei weniger als 10 ECTS pro Semester kann gemäß Artikel 1.2 des Grant Agreements der Erasmus-Mobilitätzuschuss zurückgefordert werden (Ausnahme: vom Fachkoordinator begründete Ausnahmen und Härtefälle (Antrag zu auf unserer [Website](#)).

Da das Transcript meist erst einige Wochen nach Rückkehr eingeht, **wird die Bestätigung der genauen Aufenthaltsdauer durch das Confirmation of Stay ersetzt**, welches Sie direkt nach Rückkehr im Dezer-nat Internationales einreichen und somit Ihre 2. Rate erhalten können.

2. Das sog. **Transcript of Records and Recognition at the Sending Institution:**

Dies ist der **Anerkennungsnachweis**, der Ihnen von Seiten Ihres Fachbereichs nach Einreichen Ihres Transcript of Records und Anerkennungsantrags ausgestellt wird.

Die Anrechnung der im Ausland erzielten Leistungen müssen Sie also selbst unter Vorlage des Transcript of Records der Gasthochschule (und ggf. des Learning Agreements) beim zuständigen Prüfungsamt (ggf. Fachkoordination) beantragen.

In der Regel wird die Anerkennung in **Basis** verbucht und Sie können einen entsprechenden Ausdruck auf Ihrem Basis-Konto in Ihren Mobility-Online Account hochladen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Anerkennung an Ihren Erasmus-Fachkoordinator und/oder Prüfungsamt.